



## AKTUELLE STEUERINFORMATIONEN

GESETZGEBUNG | RECHTSPRECHUNG | VERWALTUNG

### INHALTSVERZEICHNIS

#### Alle Steuerzahler

- 2 Haushaltsnahe Dienstleistungen: Kann der Arbeitslohn bei Handwerkerleistungen etc. auch geschätzt werden?
- 2 Verspätete Lohnzahlungen: Der Arbeitgeber muss 40 € Strafe Schadensersatz zahlen
- 2 Kann ein Verlustabzug des Erblassers auf die Erben vererbt werden?

#### Hauseigentümer

- 2 Eine böse Steuerfalle: Haben Sie evtl. auch Mietobjekte im Miteigentum - wer sollte als Vermieter auftreten?
- 3 Sind Sie an geschlossenen Immobilienfonds beteiligt – hier droht ggf. ein böses Erwachen
- 3 Gefahr beim Verkauf einer Ferienwohnung

#### Kapitalanleger

- 3 Können Verluste aus privaten Darlehensforderungen steuermindernd berücksichtigt werden?

#### Gewerbetreibende

- 4 Die Errichtung von betrieblichen Gebäuden auf fremdem Grund und Boden innerhalb der Familie ohne Vereinbarungen, die zu wirtschaftlichem Eigentum des Gebäudeerrichters führen
- 4 Beim Unternehmer-Ehegatten besteht ein Finanzierungsbedarf – die Finanzierung wird jedoch durch beide Ehegatten vorgenommen und die Gefahren
- 4 Planen Sie die unentgeltliche Übertragung Ihres Unternehmens auf die Nachfolgeneration und möchten Sie vorher noch wesentliche Betriebsgrundlagen veräußern – z.B. ein Grundstück – dann lesen Sie den nachfolgenden Beitrag
- 5 Der unterjährige Gesellschafterwechsel bei einer gewerblichen Personengesellschaft und die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer
- 5 Anhebung der Grenze bei geringwertigen Wirtschaftsgütern geplant

#### Freiberufler

- 5 Die Gefahr der Scheinselbständigkeit bei Ärzten – mit der Folge der Sozialversicherungspflicht
- 5 Das Bundessozialgericht schränkt die Handlungsmöglichkeiten für MVZ und Vertragsärzte deutlich ein

#### Kapitalgesellschaften

- 6 Auch ein Minderheits-Gesellschafter-Geschäftsführer kann sozialversicherungsfrei sein

#### Arbeitgeber

- 6 Übernahme von Verwarnungsgeld Arbeitslohn?
- 6 Inländischer Listenpreis und Auslandsfahrzeuge
- 6 Dienstwagen: Individuelle Kostentragung mindert den geldwerten Vorteil

#### Arbeitnehmer

- 7 Alleinerziehende: Splittingtarif ausgeschlossen
- 7 Verfassungsmäßigkeit der Entfernungspauschale
- 7 Leiharbeiter: Reisekostenrecht doch anwendbar?
- 8 Häusliches Arbeitszimmer: Personenbezogener Kostenabzug

#### agB / Sonderausgaben

- 8 Krankheitskosten: Zumutbare Belastung zu berücksichtigen

#### Umsatzsteuerzahler

- 8 Der Bundesfinanzhof hat nun die zinswirksame Vorsteuerrückwirkung bei Rechnungsberichtigungen konkretisiert

#### 8 Fälligkeitstermine für Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung in 03 und 04-2017

## ALLE STEUERZAHLER

### HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN: KANN DER ARBEITSLohn BEI HANDWERKERLEISTUNGEN ETC. AUCH GESCHÄTZT WERDEN?

Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen im Haushalt können die Steuer-schuld verringern. Wohnungseigentümer und Wohnungs-mieter dürfen jährlich bis zu 20.000 € für haushaltsnahe Dienstleistungen geltend machen. Davon 20 v.H., also maximal 4.000 €, verringern unmittelbar die Steuerschuld. Bei Handwerkerleistungen sind es 20 v.H. von 6.000 €, also maximal 1.200 €.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist jedoch, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist.

Die Abzugsmöglichkeit besteht jedoch ausschließlich für Arbeitskosten. Der Anteil der Arbeitskosten muss grundsätzlich anhand der Angaben in der Rechnung gesondert ermittelt werden. Fraglich ist nun, ob die Aufteilung einer Handwerkerrechnung auch im Schätzungswege erfolgen darf. Die Finanzbehörden lehnen eine schätzungsweise Aufteilung strikt ab. Soweit der Rechnungsaussteller die Arbeitskosten nicht gesondert ausweist, wird die Steuerermäßigung daher versagt.

Diese Frage ergibt sich häufig bei der Errichtung von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen und städtische Versorgungsunternehmen. Hier besteht auf der Seite des Leistenden häufig keine Bereitschaft dazu, die Rechnungen in der Weise aufzuteilen, dass die Arbeitskosten gesondert ausgewiesen werden.

Sollten sich Ihnen bei der Vorbereitung Ihrer Steuerunterlagen derartige Probleme stellen, so wenden Sie sich bitte unmittelbar an Ihren Steuerberater/Ihre Steuerberaterin.

### VERSPÄTETE LOHNZAHLUNGEN: DER ARBEITGEBER MUSS 40 € STRAFE SCHADENSERSATZ ZAHLEN

Ein Arbeitgeber, der Arbeitslohn verspätet oder unvollständig auszahlt, muss dem Arbeitnehmer einen pauschalen Schadensersatz von 40 EURO zahlen. Diese pauschale Zahlung muss neben dem Ersatz des durch den Verzug entstehenden konkreten Schadens geleistet werden.

### KANN EIN VERLUSTABZUG DES ERBLASSERS AUF DIE ERBEN VERERBT WERDEN?

In der Praxis stellt sich in Erbfällen häufig die Frage, ob ein noch nicht verbrauchter Verlustvortrag des Erblassers aus in der Vergangenheit erlittenen steuerlichen Verlusten beim Erben steuermindernd abgezogen werden kann.

Diese Frage hatte die Rechtsprechung in der Vergangenheit positiv beurteilt. In 2007 hat der Bundesfinanzhof jedoch seine alte Rechtsprechung geändert. Demnach kann der Erbe einen vom Erblasser nicht ausgenutzten Verlustabzug grundsätzlich nicht im Rahmen seiner Steuerfestsetzung geltend machen.

Danach kann ein Erbe nur die Verluste steuermindernd abziehen, die er selbst wirtschaftlich trägt, durch die er wirtschaftlich in seiner Einkommens- oder Vermögenssphäre belastet ist. Es ist nicht ausreichend, dass ihm aufgrund des Erblasserverlustes ein geringeres Vermögen zufällt.



## HAUSEIGENTÜMER

### EINE BÖSE STEUERFALLE: HABEN SIE EVTL. AUCH MIETOBJEKTE IM MITEIGENTUM - WER SOLLTE ALS VERMIETER AUFTRETEN?

In der Praxis mehren sich die Fälle, in den Betriebsprüfer und Veranlagungsbeamte vermeintlich völlig unbedarft bei Mietobjekten Mietverträge anfordern. Den Hintergrund dieser Fragestellung versuchen wir anhand des nachfolgenden konkreten Sachverhalts zu erläutern.

Vater V und Sohn S sind Miteigentümer eines Mehrfamilienhauses zu je 50 v.H. Im Rahmen der Betriebsprüfung bei Sohn S erweitert der Betriebsprüfer die Prüfung auf die Mieteinkünfte der Bruchteilsgemeinschaft. Hierbei stellt er fest, dass alleine Sohn S die Mietverträge mit den Mietern in eigenen Namen unterschrieben hat. Der Betriebsprüfer rechnet die Mieteinnahmen zu 100 v.H. dem Sohn zu. Die Mieteinkünfte seien dem Vermieter zuzurechnen, der den Mietvertrag mit dem Mieter schließt. Der Sohn habe die Vertretung für den Vater beim Abschluss des Mietvertrags nicht offen gelegt.

**Die Konsequenz des Betriebsprüfers:** Die halbe Abschreibung für das Gebäude und der halbe Schuldzinsenabzug aus dem Gebäudefinanzierungsdarlehen sind nach seiner

Auffassung nicht als Werbungskosten berücksichtigungsfähig.

Entscheidend für die Zurechnung von Mieteinnahmen ist, wer den Tatbestand der Vermietung erfüllt. Die Beantwortung der Frage hängt davon ab, wer vermietet, wer schließt den Mietvertrag ab.

- Beide Eigentümer vermieten: Zurechnung bei beiden Eigentümern.
- Ein Eigentümer vermietet: Nur ein Miteigentümer erzielt die Mieteinnahmen.
- Im gegebenen Sachverhalt für es dazu, dass die Mieteinnahmen ausschließlich Sohn S zuzurechnen sind.

Er kann sämtliche Werbungskosten aus Einmal-Schuldverhältnissen abziehen, z.B. Reparaturen. Die halbe Abschreibung geht jedoch verloren. Die halben Schuldzinsen (Dauerschuldverhältnis) kann er ebenfalls nicht als WK abziehen.

## SIND SIE AN GESCHLOSSENEN IMMOBILIENFONDS BETEILIGT – HIER DROHT GGF. EIN BÖSES ERWACHEN

Bei geschlossenen Immobilienfonds ist die Errichtung der Projekte häufig durch einen Generalunternehmer durchgeführt worden. Der Generalunternehmer hatte sich zu folgenden Maßnahmen verpflichtet:

- Die Erstellung einer schlüsselfertigen Immobilie
- Die Vermittlung der Mieter
- Die Zahlung eines Mietzuschusses bis zur Vollvermietung mit einer bedingten Rückzahlungsverpflichtung

In zahlreichen Fallgestaltungen ist es zur Zahlung des Mietzuschusses gekommen. Die Rückzahlung war in diesen Fällen regelmäßig in der Weise vereinbart, dass sie erfolgen sollte, wenn in den Folgejahren Überschüsse aus Mieteinnahmen erzielt werden, die die prospektierten Überschüsse übersteigen.

Der Bundesfinanzhof sieht in den getroffenen Vereinbarungen zur Rückzahlungsverpflichtung erhebliche Risiken. Nach seiner Auffassung steht im Ergebnis nicht fest, ob die Rückgewährung überhaupt entstehen würde, weil sie im Wesentlichen von Umständen abhängen, die die der Fonds selber beeinflussen kann. Aus diesem Grunde führt die Zahlung der Mietzuschüsse nicht zur Annahme eines Darlehens, sondern zu Mieteinnahmen des geschlossenen Immobilienfonds.

Soweit Sie an geschlossenen Immobilienfonds beteiligt sind, müssen Sie aufgrund dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs daher mit erheblichen steuerlichen Mehrbelastungen rechnen.

## GEFAHR BEIM VERKAUF EINER FERIENWOHNUNG

Werden Grundstücke, die zum Privatvermögen gehören, innerhalb von zehn Jahren nach ihrer Anschaffung veräußert, führt dieses zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsgeschäft. Ausgenommen sind Wirtschaftsgüter, die im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden. Von einer Eigennutzung ist nach Auffassung des FG Köln (Urteil v. 18. Oktober 2016, 8 K 3825/11) bei einer als Zweitwohnung genutzten Ferienwohnung nicht auszugehen, wenn diese nicht aus beruflichen Gründen, sondern im Wesentlichen zu Erholungszwecke genutzt wird.



## KAPITALANLEGER

### KÖNNEN VERLUSTE AUS PRIVATEN DARLEHENSFORDERUNGEN STEUERMINDERND BERÜCKSICHTIGT WERDEN?

Durch eine gesetzliche Neuregelung hat der Gesetzgeber die Besteuerung von Kapitalanlagen seit 2009 völlig verändert. Danach gehören auch Gewinne aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen jeglicher Art – z.B. auch privater Darlehensforderungen – zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht in den gesetzlichen Katalog aufgenommen worden sind jedoch die Fälle eines Forderungsausfalls und eines Forderungsverzichts.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind Verluste aus dem Ausfall einer privaten Darlehensforderung und dem Verzicht auf eine Kapitalforderung einkommensteuerrechtlich unbeachtlich.

Das Finanzgericht Düsseldorf ist in seiner Entscheidung der Auffassung der Finanzbehörden gefolgt. Gegen die Entscheidung des Finanzgerichts ist jedoch Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt worden. Sollten Sie persönlich von einer derartigen Fallgestaltung betroffen sein, so sollten Sie dringend das Gespräch mit Ihrem Steuerberater/Ihrer Steuerberaterin suchen.

# GEWERBETREIBENDE

## **DIE ERRICHTUNG VON BETRIEBLICHEN GEBÄUDEN AUF FREMDEM GRUND UND BODEN INNERHALB DER FAMILIE OHNE VEREINBARUNGEN, DIE ZU WIRTSCHAFTLICHEM EIGENTUM DES GEBÄUDEERRICHTERS FÜHREN**

Aufgrund einer grundlegenden Entscheidung des Bundesfinanzhofs hat sich die steuerliche Behandlung von betrieblichen Gebäuden auf fremdem Grund und Boden innerhalb der Familie ohne eine Vereinbarung, die zur Annahme von wirtschaftlichem Eigentum des Gebäudeerichters führen, grundlegend geändert.

Vereinfacht formuliert sind hier zwei wesentliche Rechtsänderungen eingetreten:

- Die Abschreibungen für derartige Gebäude können nicht mehr nach den Grundsätzen für betriebliche Gebäude erfolgen
- In dem jetzt zu bilanzierenden Aufwandsverteilungsposten können keine stillen Reserven entstehen

Das Bundesfinanzministerium sieht in dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs ein erhebliches Potential für Steuerausfälle und reagiert aus diesem Grunde mit einem für den Steuerbürger üblen Schreiben.

Demnach müssen in der ersten noch offenen Bilanz sämtliche in der Vergangenheit „zu Unrecht“ entstandenen Steuervergünstigungen, die nur für Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens anzuwenden sind (z.B. 3 v.H. Gebäude-Abschreibung; Übertragung von Rücklagen nach § 6b EStG), rückgängig gemacht werden. Der entstehende Mehrgewinn darf aus Billigkeitsgründen auf bis zu 5 Jahre verteilt werden.

Soweit Sie von einer derartigen Fallgestaltung betroffen sein sind, sollten Sie dringend das Gespräch mit Ihrem Steuerberater/Ihrer Steuerberaterin suchen, da hier dringend besprochen werden muss, wie mit dieser neuen – teuren – Rechtslage umgegangen werden soll.

## **BEIM UNTERNEHMER-EHEGATTEN BESTEHT EIN FINANZIERUNGSBEDARF – DIE FINANZIERUNG WIRD JEDOCH DURCH BEIDE EHEGATTEN VORGENOMMEN UND DIE GEFAHREN**

In der Praxis kommt es häufig vor, dass der Unternehmerehegatte in seinem Unternehmen Finanzbedarf hat und die Eheleute die Finanzierung gemeinsam mit der Bank vereinbaren. Bei diesen Fallgestaltungen besteht eine erhebliche Gefahr dahingehend, dass bei unzutreffenden vertraglichen Vereinbarungen nicht der volle Betriebsausgabenabzug beim Unternehmerehegatten gegeben ist. Aus der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit folgt: Der Steuerpflichtige kann nur die Aufwendungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen, die er

selbst trägt. Folge: Eigenaufwand ist abzugsfähig / Drittaufwand ist dem Grunde nicht abzugsfähig

### **Der Streitfall zur Verdeutlichung des Problems**

A ist angestellter Steuerberater. Seine Ehefrau S führt eine eigene Steuerberater-Kanzlei. A nimmt ein Alleindarlehen auf seinen Namen auf. Daneben nehmen A + S ein gemeinsames Darlehen auf. S verwendet beide Darlehen für ihre StB-Kanzlei. Die Darlehenszinsen werden vom Gemeinschaftskonto von A + S abgebucht. S möchte die Darlehenszinsen insgesamt als Betriebsausgaben in ihrer StB-Kanzlei abziehen.

### **Das Ergebnis des BFH**

Das Alleindarlehen von A führt bei S nicht zum Betriebsausgabenabzug bei der Ehefrau. Das gemeinsame Darlehen von A + S führt zur Annahme des Wirtschaftens aus einem Topf. Somit ist diesbezüglich der Betriebsausgabenabzug bei S gewährleistet.

Wie die vorstehenden Ausführungen und das Beispiel deutlich machen, ist es vor dem Abschluss derartiger Verträge zwingend erforderlich, den Kontakt mit dem Steuerberater / der Steuerberaterin zu suchen, damit die vorstehend beschriebenen Probleme nicht entstehen.

## **PLANEN SIE DIE UNENTGELTLICHE ÜBERTRAGUNG IHRES UNTERNEHMENS AUF DIE NACHFOLGEGENERATION UND MÖCHTEN SIE VORHER NOCH WESENTLICHE BETRIEBSGRUNDLAGEN VERÄUSSERN – Z.B. EIN GRUNDSTÜCK – DANN LESEN SIE DEN NACHFOLGENDEN BEITRAG**

Soweit Sie eine Übertragung Ihres Einzelunternehmens oder Ihres Anteils an einer Personengesellschaft auf die Nachfolgeneration planen und zeitnah hierzu eine Veräußerung von wesentlichen Betriebsgrundlagen dieses Unternehmens beabsichtigen, so ist hier erhebliche Sorgfalt bei der Planung erforderlich.

Die Übertragung eines Unternehmens bzw. eines Gesellschaftsanteils auf die Nachfolgeneration ist dem Grunde ertragsteuerlich erfolgsneutral zu Buchwerten möglich. Der Gesetzgeber möchte die Nachfolgeregelung somit dem Grunde nicht mit Ertragsteuern belasten.

Der Bundesfinanzhof sieht auch in der zeitnahen Veräußerung von wesentlichen Betriebsgrundlagen an fremde Dritte kein störendes Element für eine Buchwertfortführung.

Die Finanzbehörden beurteilen diese Situation jedoch völlig anders. Nach ihrer Vorstellung ist die Kombination der Veräußerung von wesentlichen Betriebsgrundlagen an fremde Dritte einerseits und die zeitnahe Übertragung des Unternehmens bzw. des Gesellschaftsanteils problematisch.

Sollten Sie eine Unternehmensübertragung auf die Nach



folgeneration in Kombination mit der Veräußerung von wesentlichen Betriebsgrundlagen planen, so suchen Sie bitte das Gespräch mit Ihrem Steuerberater / Ihrer Steuerberaterin; sie werden Ihnen Wege aufzeigen, wie dem vorstehenden Dilemma entgangen werden kann.

### DER UNTERJÄHRIGE GESELLSCHAFTERWECHSEL BEI EINER GEWERBLICHEN PERSONENGESELLSCHAFT UND DIE ANRECHNUNG DER GEWERBESTEUER AUF DIE EINKOMMENSTEUER

Nach der idealtypischen Idee des Gesetzgebers soll die Gewerbesteuer bei Personenunternehmen steuerneutral sein. Das soll nach dem derzeitigen Modell in der Weise erreicht werden, dass die Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet wird. Ein Problem ist nun durch eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs entstanden. Bei einem unterjährigen Gesellschafterwechsel wurden die Anrechnungsbeträge der Gewerbesteuer nach bisheriger Rechtslage zeitanteilig auf die Beteiligten aufgeteilt.

Nach dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs kann die Anrechnung bei einer Personengesellschaft nur noch bei den Gesellschaftern erfolgen, die zum 31.12. als Gesellschafter beteiligt sind. Bei den unterjährig ausgeschiedenen Gesellschaftern soll demnach keine Anrechnung mehr erfolgen. Soweit Sie von derartigen Fallgestaltung betroffen sein sollten, müssen daher dringend entsprechende Ausgleichsvereinbarungen in den Veräußerungsverträgen vorgesehen werden. Hier hat das Bundesfinanzministerium jedoch jetzt bis zum Ende des Jahres 2017 in Form einer Übergangsregelung Entwarnung gegeben.

Ab 2018 ist hier jedoch dringender Handlungsbedarf gegeben, der bei entsprechenden Veräußerungsplanungen berücksichtigt werden muss.

In konkreten Einzelfällen sollten Sie daher dringend das Gespräch mit Ihrem Steuerberater / Ihrer Steuerberaterin suchen.

### ANHEBUNG DER GRENZE BEI GERINGWERTIGEN WIRTSCHAFTSGÜTERN GEPLANT

Die Bundesregierung hat am 25. Januar 2017 den Entwurf eines Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken beschlossen. Dem Vernehmen nach soll im Laufe dieses Gesetzgebungsverfahrens die bisherige Grenze bei den sog. geringwertigen Wirtschaftsgütern angehoben werden. Im Gespräch ist eine Erhöhung von bislang 410 EUR auf 800 EUR oder 1.000 EUR.

### DIE GEFAHR DER SCHEINSELBSTÄNDIGKEIT BEI ÄRZTEN – MIT DER FOLGE DER SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT

Zur Zeit werden in der Literatur zwei Problembereiche hinsichtlich der Scheinselbständigkeit bei Ärzten diskutiert.

#### **Streitfall: Honorärärzte**

Durch eine Veröffentlichung ist der Eindruck erweckt worden, dass sämtliche Honorärärzte (Notärzte) sozialversicherungspflichtig sind. In einer anderen Veröffentlichung haben jedoch zwei andere Verfasser darauf hingewiesen, dass das Bundessozialgericht keine derartige Entscheidung getroffen hat. Vielmehr hat das Bundessozialgericht deutlich gemacht, dass es eine entsprechende Nichtzulassungsbeschwerde an die Vorinstanz zurückweist und inhaltlich zu der Tätigkeit von Honorärärzten keine Stellungnahme abgeben möchte. Somit bleibt festzuhalten, dass sich zur Zeit keine pauschale Sozialversicherungspflicht ergibt. Die erste Veröffentlichung hat lediglich einen Sturm im Wasserglas verursacht, der für viel Aufsehen gesorgt hat. Gleichwohl raten auch die beiden Verfasser der neuen Veröffentlichung dazu, dass Kliniken und Notärzte auch aktuell darauf achten sollten, dass die zu treffenden Vereinbarungen zwischen den Krankenhäusern und den Ärzten so gestaltet werden, dass die Ärzte weisungsfrei sind.

#### **Streitfall: Nullbeteiligung**

Bei der Beteiligung von Freiberuflern an Gemeinschaftspraxen, Sozietäten und PartG wird häufig zu Beginn für den Kennenlernprozess eine sog. Nullbeteiligung (am Vermögen der Gesellschaft) für die Neugesellschafter gewählt. Ertragsteuerlich ist diese Konstruktion hoch problematisch, weil hier regelmäßig eine Gewerbesteuer- und eine Bilanzierungspflicht entsteht, die mit weiterreichenden Folgen verbunden sind.

Nunmehr hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg das Problem noch verschärft. Das LSG kommt in seinem Urteil zu dem Ergebnis, dass im Fall der Nullbeteiligung auch eine abhängige Beschäftigung mit Sozialversicherungspflicht gegeben ist. Sollten Sie daher eine Nullbeteiligung von Neugesellschaftern planen, so ist es dringend zu empfehlen, dass Sie Kontakt mit Ihrem Steuerberater / Ihrer Steuerberaterin aufnehmen.

### DAS BUNDESZOZIALGERICHT SCHRÄNKT DIE HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR MVZ UND VERTRAGSÄRZTE DEUTLICH EIN

Hintergrund des Problems ist aktuell, dass niedergelassene Ärzte häufig keine Nachfolger mehr für ihre Praxis finden. Aus diesem Grunde werden häufig Einzelpraxen – mit dem Kassensitz – in MVZ eingebracht. In der Vergangenheit wurde die weitere Tätigkeit des Einbringenden häufig nur noch zeitlich sehr begrenzt fortgesetzt. Durch diesen Vorgang wur

## ARBEITGEBER

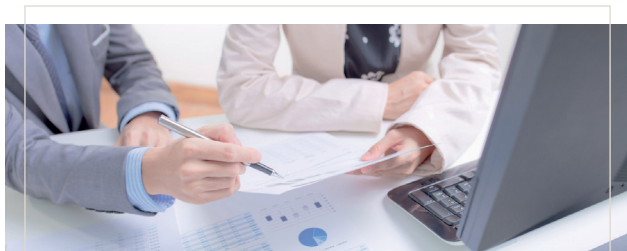
de dem MVZ der Kassensitz gewährleistet. Nach dem Ausscheiden des Einbringenden konnte die Stelle dann zeitnah (3 Monate) mit einem angestellten Arzt besetzt werden.

Das Bundessozialgericht hat diesen Gestaltungswegen nun seit dem 4.5.2016 ein Ende gesetzt. Nach der Entscheidung des BSG muss der Einbringende mindestens noch 3 Jahre im MVZ tätig sein, damit der Erhalt des Kassensitzes gewährleistet ist. Es dürfen auch keine Tätigkeiten entfaltet werden, die darauf hindeuten, dass der Einbringende seine Tätigkeit vorzeitig beenden möchte. Unschädlich ist es hingegen, wenn der Einbringende im MVZ seine Tätigkeit um einen Anrechnungsfaktor  $\frac{1}{4}$  reduziert. Sämtliche anderen Ausnahmefälle (wie Krankheit etc.) sind auf der Entscheidung des BSG noch als zu unsicher anzusehen und daher für die gestaltende Beratung sicherlich wenig geeignet.

## KAPITALGESELLSCHAFTEN

### AUCH EIN MINDERHEITS-GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER KANN SOZIALVERSICHERUNGSFREI SEIN

Minderheitsgesellschafter, die zu weniger als 50 v.H. an einer GmbH beteiligt sind, gelten nach neuer Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts in der Regel als abhängig beschäftigt und somit sozialversicherungspflichtig. Eine Ausnahme hat das Bundessozialgericht – allerdings abstrakt – nur auf der Grundlage von Regelungen innerhalb des Gesellschaftsvertrags zugelassen. Eine solche Regelung hat das SG Reutlingen nun aktuell positiv beurteilt. Im Urteilsfall lag eine Regelung im Gesellschaftsvertrag vor, dass Beschlüsse der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit getroffen werden. Davon abweichend hatten die Gesellschafter in der Satzung jedoch vereinbart, dass Änderungen des Geschäftsführervertrags oder die Abberufung des Geschäftsführers einer Zustimmung des betroffenen Minderheits-Gesellschafter-Geschäftsführers bedurften. In dieser Regelung hat das SG eine ausreichende Weisungsfreiheit für die Sozialversicherungsfreiheit gesehen. Nach der Rechtsprechung des BSG bestand bisher eine große Unsicherheit dahingehend, welche Regelungen zu einer Sozialversicherungsfreiheit führen. Es ist daher zu begrüßen, dass nunmehr eine Muster-Fallgestaltung durch ein SG positiv entschieden worden ist.



### ÜBERNAHME VON VERWARNUNGSGELD ARBEITSLOHN?

Im Rahmen von Lohnsteuer-Außenprüfung werden Verwarnungsgelder, die der Arbeitgeber bei aus betrieblichen Gründen falsch parkenden Mitarbeitern übernimmt, als steuerpflichtiger Arbeitslohn eingeordnet. Abweichend von der bisherigen Verwaltungsauffassung hat das FG Düsseldorf mit Urteil vom 4. November 2016 entschieden, dass die Übernahme von Verwarnungsgeldern wegen Falschparkens eines Paketzustelldienstes zum Be- und Entladen in einer Fußgängerzone nicht zu Arbeitslohn bei den angestellten Fahrern führt und folglich nicht der Lohnsteuer unterliegt.

### INLÄNDISCHER LISTENPREIS UND AUSLANDSFahrzeuge

Wird bei einem Geschäftswagen oder bei einem Dienstwagen die sog. 1 %-Regelung angewandt, ist auf den inländischen Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung abzustellen. Was aber ist, wenn das Fahrzeug im Inland nicht erwerbbar ist? Das Niedersächsische FG hat sich mit Urteil vom 16. November 2016 (9 K 264/15) zur Frage der Bestimmung des inländischen Bruttolistenpreises bei sog. Auslandsfahrzeugen geäußert. Danach gilt Folgendes: Existiert für das betrieblich genutzte Kfz kein inländischer Bruttolistenpreis und ist das Fahrzeug auch nicht mit einem Modell bau- oder typengleich, für welches ein inländischer Bruttolistenpreis existiert, muss der inländische Bruttolistenpreis geschätzt werden. Im Streitfall ging es um einen Ford Mustang, der damals im Inland nicht erwerbbar war. Der umgerechnete amerikanische Kaufpreis betrug ca. 54.000 €, der Preis des Importeurs ca. 76.000 € und der Kaufpreis des Klägers ca. 79.000 €. Die Schätzung bei einem ausländischen und nach Deutschland importierten Kfz kann mit dem Kaufpreis des Importeurs bemessen werden. Eine Umrechnung des im Ausland angebotenen Listenpreises in einen EUR-Betrag scheidet aber aus.

### DIENSTWAGEN: INDIVIDUELLE KOSTENTRAGUNG MINDERT DEN GELDWERTEN VORTEIL

Bei Anwendung der 1%-Regelung handelt es sich um einen Pauschalwert, dessen Höhe unabhängig vom tatsächlichen privaten Nutzungsumfang festgelegt ist. Je mehr der Dienstwagen privat genutzt wird, desto größer ist der Vorteil für den Mitarbeiter. Zur Kostenreduktion sind Arbeitgeber dazu übergegangen festzulegen, bei der Dienstwagenüberlassung bestimmte Kosten (z.B. Benzinkosten) nicht zu übernehmen. Zum Teil hat der Arbeitnehmer auch vom Nettorechnungsbeitrag abhängige Eigenanteile zu entrichten. Die Finanzverwaltung lehnt bislang eine Minderung des geldwerten Vor

teils aus der Dienstwagengestellung aber in den Fällen ab, in denen der Mitarbeiter bestimmte Kosten selbst zu tragen hat. Demgegenüber vertritt der BFH aktuell die Auffassung, dass auch einzelne (individuelle) Kosten des Arbeitnehmers bei der Ermittlung des steuerpflichtigen geldwerten Vorteils nach der sog. 1 %-Regelung steuerlich zu berücksichtigen sind (BFH-Urteile v. 30.11.2016, VI R 2/15 und VI R 49/14). Allerdings darf der geldwerte Vorteil aus der Dienstwagengestellung lediglich bis zu einem Betrag von 0 € gemindert werden. Ein eventuell verbleibender Restbetrag bleibt ohne steuerliche Auswirkung. Der Mitarbeiter kann insbesondere keinen Werbungskostenabzug geltend machen.

## ARBEITNEHMER

### ALLEINERZIEHENDE: SPLITTINGTARIF AUSGESCHLOSSEN

Verwitwete haben die Ausweitung der Anwendung des Splittingtarifs gefordert. So sollte der Splittingtarif nicht nur im Todes- und im Folgejahr des Ehepartners nach angewandt werden, sondern auch in der Folgezeit. Dem hat der BFH mit Beschluss vom 29. September 2016 (Az. III R 62/13) eine Absage erteilt.

### VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT DER ENTFERNUNGSPAUSCHALE

Der BFH hat mit Beschlüssen vom 15. November 2016 (VI R 48/15 und VI R 4/15) entschieden, dass keine verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, dass durch die Entfernungspauschale sämtliche gewöhnliche wie außergewöhnliche Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte abgegolten sind. Es liegen keine verfassungsrechtlichen Bedenken vor, dass durch die Entfernungspauschale die übersteigenden sowie außergewöhnlichen Aufwendungen abgegolten werden. Auch die Verfassungsmäßigkeit des nicht kostendeckenden KM-Pauschbetrags wird nicht in Frage gestellt. In dem BFH-Beschluss VI R 48/15 begehrte der nicht behinderte Arbeitnehmer einen Ansatz seiner tatsächlichen Kfz-Kosten von 0,52 €/km. Der BFH ließ entsprechend dem Gesetzeswortlaut nur einen Abzug in Höhe von 0,30 € je Entfernungskilometer zu. Er sieht in dieser Begrenzung keine Verfassungswidrigkeit. Zwar können Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel anstelle der Entfernungspauschale die (höheren) tatsächlichen Kosten ansetzen. Dies gilt aber nicht für die Nutzung von PKWs. Hierin wird vom BFH keine verfassungsrechtliche Privilegierung von Nutzern öffentlicher Verkehrsmittel gesehen. Was ist unter „öffentlichen Verkehrsmitteln“ zu verstehen? Zumindest das FG Düsseldorf hat mit Urteil vom 08. April 2014 (13 K 339/12 E) auch die Aufwendun-

gen zu Gunsten der Nutzung eines Taxis im Rahmen einer wöchentlichen Familienheimfahrt mit den tatsächlichen Kosten zugelassen. Nach Auffassung der Düsseldorfer Richter handelt es sich auch bei den Taxikosten um Aufwendungen für „öffentliche Verkehrsmittel“. Der BFH hat sich dieser günstigen Rechtsauslegung nicht ausdrücklich angeschlossen. Vielmehr hat er in der Rechtssache VI R 4/15 offen gelassen, ob es sich bei einem Taxi einfachrechtlich um ein öffentliches Verkehrsmittel handelt. Allein der Umstand, dass die Beförderung von Personen mit Kfz im Gelegenheitsverkehr, etwa einem Taxi, genehmigungspflichtig ist und zum öffentlichen Personennahverkehr zählt, zwingt nach Auffassung des BFH hierzu jedenfalls nicht.

### LEIHARBEITNEHMER: REISEKOSTENRECHT DOCH ANWENDBAR?

Eine Abrechnung nach den Grundsätzen des Reisekostenrechts scheidet immer dann aus, wenn am Tätigkeitsort eine erste Tätigkeitsstätte liegt. Eine erste Tätigkeitsstätte ist eine ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Von einer dauerhaften Zuordnung ist insbesondere auszugehen, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus an einer solchen Tätigkeitsstätte tätig werden soll. Die Finanzverwaltung geht von einer unbefristeten Zuordnung aus, wenn die Zuordnung „bis auf Weiteres“ vorgenommen wird.

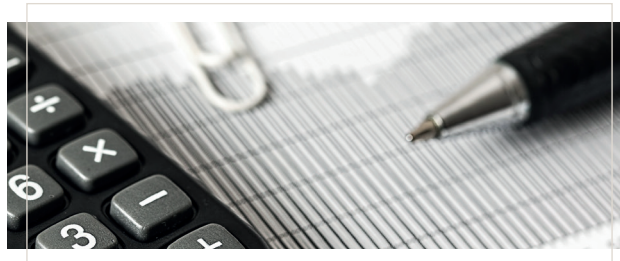
Dieser Rechtsauslegung hat sich das Niedersächsische FG (Urteil v. 30. November 2016, 9 K 130/16) nicht angeschlossen. Im Urteilsfall ließen die niedersächsischen Richter für einen offensichtlich bei VW beschäftigten Leiharbeitnehmer einen Werbungskostenabzug für die Fahrten zum Einsatzort (Entleiher) nach Reisekostenrecht zu.

**Abzugshöhe lt. Niedersächsischen FG im Urteilsfall**  
209 Fahrten zum Einsatzort x 64 Kilometer x 0,30 € x 2  
= 8.025,60 EUR

#### Geforderte Abzugshöhe des Finanzamts

Das Finanzamt wollte demgegenüber nach den Grundsätzen der Entfernungspauschale nur folgende Kosten zum Abzug zulassen:

209 Fahrten zum Einsatzort x 64 Kilometer x 0,30 €  
= 4.012,80 EUR



## HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER: PERSONENBEZOGENER KOSTENABZUG

Der BFH hat eine wesentliche Entscheidung zum häuslichen Arbeitszimmer getroffen. Nutzen Ehegatten ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam, kann jeder Ehegatte die von ihm getragenen Kosten geltend machen.

Damit kann jeder Ehegatte seine getragenen Kosten - eventuell bis zu jeweils maximal 1.250 € - steuerlich absetzen.

## AGB / SONDERAUSGABEN

### KRANKHEITSKOSTEN: ZUMUTBARE BELASTUNG ZU BERÜCKSICHTIGEN

Krankheitskosten wirken sich bei der Einkommensteuer-Erklärung nur dann aus, wenn sie die zumutbare Belastung überschreiten. Die Höhe der zumutbaren Belastung richtet sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte, nach den zu berücksichtigenden Kindern und nach dem Besteuerungstarif. Nach Auffassung des BFH ist es nicht geboten, bei der einkommensteuerlichen Berücksichtigung von Krankheitskosten auf den Ansatz der zumutbaren Belastung zu verzichten (BFH-Beschluss v. 29.09.2016, III R 62/13).

Fraglich ist, ob die zumutbare Belastung bei Krankheitskosten auch anzuwenden ist, wenn Aufwendungen für medizinisch notwendige Leistungen aufgrund außergewöhnlicher

Umstände (z.B. bei Auslandserkrankungen) vom Krankenversicherer nicht erstattet werden. Der BFH hat mit seinem neuen Beschluss ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hierzu bislang keine Entscheidung getroffen wurde. Offensichtlich tendieren die Münchner Richter in solchen Fällen zu einem Kostenabzug ohne Berücksichtigung der zumutbaren Belastung. Weitere Rechtsentscheidungen bleiben abzuwarten.

## UMSATZSTEUERZAHLER

### ER BUNDESFINANZHOF HAT NUN DIE ZINSWIRKSAME VORSTEUERRÜCKWIRKUNG BEI RECHNUNGSBERICHTIGUNGEN KONKRETISIERT

Nach bisheriger Rechtslage kam einer Rechnungsberichtigung keine Rückwirkung zu. Das führte im Rahmen von Betriebsprüfungen regelmäßig zu erheblichen Nachzahlungszinsen, weil die Finanzbehörden den Vorsteuerabzug erst zum Zeitpunkt der Rechnungs Korrektur gewährten.

Nachdem der EuGH mit seiner Entscheidung vom 15.9.2016, C-518/14 diese Zinsbelastung als EG-rechtswidrig eingeordnet hat, hat der Bundesfinanzhof mit seiner Entscheidung vom 20.10.2016 V R 26/15 die Ausgestaltung dieser neuen Rückwirkungslogik erstmals konkretisiert.

Sprechen Sie Ihren Steuerberater / Ihre Steuerberaterin auf sämtliche noch offenen Korrekturen des Vorsteuerabzugs auf der Grundlage von Rechnungsberichtigungen an, damit potentielle Zinsschäden vermieden werden können.

## FÄLLIGKEITSTERMINE FÜR STEUERN UND BEITRÄGE ZUR SOZIALVERSICHERUNG IN 03 UND 04-2017

**Steuertermin Umsatzsteuer** bei Monatszahlern: **10.03.2017** und **10.04.2017**

**Steuertermin Lohnsteuer** bei Monatszahlern: **10.03.2017** und **10.04.2017**

**Steuertermin Gewerbesteuer**: **15.05.2017**

**Steuertermin Einkommenssteuer**: **10.03.2017**

Bei **Scheckeinzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

**Sozialversicherungsbeiträge** sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den Beitragsmonat März 2017 somit am **29.03.2017** und für den Beitragsmonat April 2017 somit am **26.04.2017**.

**Haftungsausschluss** | Die in diesem Rundschreiben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.